

Geschäftsordnung des Hochschulrats der Fachhochschule Kiel

Aufgrund § 19 Absatz 4 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Hochschulrat der Fachhochschule Kiel vom 25. April 2016 folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

Zusammensetzung des Hochschulrats und Vorsitz

(1) Der Hochschulrat hat fünf ehrenamtliche Mitglieder, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Vier der Mitglieder werden vom Senat vorgeschlagen und vom Ministerium bestellt. Die nach Satz 2 bestellten Mitglieder schlagen das weitere Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden des Hochschulrats vor, das ebenfalls der Bestellung durch das Ministerium bedarf.

(2) Vorgeschlagen und bestellt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik aus dem In- und Ausland, die nicht einer Hochschule oder einem Ministerium des Landes angehören.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Hochschulrat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Hochschulrat bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, der gleichzeitig die Funktion einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers innehat.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit beratender Stimme und Antragsrecht an.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule sind berechtigt, an den Sitzungen des Hochschulrats teilzunehmen; sie haben jeweils beratende Stimme und Antragsrecht.

§ 2

Einberufung, Tagungsunterlagen

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Hochschulrat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung ein. Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende bestimmt den Tag der Sitzung und die vorläufige Tagesordnung. Die Einladung soll spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstag versandt werden.

(2) Der Hochschulrat gibt dem Ministerium in der Regel Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung seiner Sitzungen zur Kenntnis; das Ministerium kann eine Vertreterin oder einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.

(2) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen zusammen mit der Einladung an die Mitglieder versandt werden. Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite sind nach Möglichkeit vorformulierte Beschlussvorschläge beizufügen.

§ 3

Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung anmelden. Anträge zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Hochschulrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Er kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auch während der Sitzung ändern.

(3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung genannten Angelegenheiten gefasst werden. Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nicht gefasst werden.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen, Sachverständige

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung Sachverständige einladen. Der Hochschulrat kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.

§ 5

Verschwiegenheit

(1) Mitglieder des Hochschulrats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen in den Sitzungen bekannt geworden sind, verpflichtet. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Sonstige Teilnehmende an den Sitzungen des Hochschulrates sind gesondert auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in der Sitzung gefasst; sie können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Ein Antrag im Umlaufverfahren gilt als genehmigt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrats innerhalb der im Umlaufverfahren angegebenen Frist diesem zustimmt.

§ 7

Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Hochschulrats ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift wird nach der Sitzung jedem Mitglied zugesandt. Sie bedarf der Genehmigung des Hochschulrats.

§ 8

Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Hochschulrats zugelassen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht und Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Hochschulrats in Kraft.

Kiel, 25. April 2016

Der Hochschulrat der Fachhochschule Kiel

Prof. Dr.-Ing. Martina Klocke
- Vorsitzende -